



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Bachelorstudiengang Verkehrssystemmanagement
Version 1**

Vom 29.02.2012

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HV VO) vom 13. Januar 2003 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 14.02.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vergibt im Bachelorstudiengang Verkehrssystemmanagement 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

**§ 2
Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).

**§ 3
Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, sowie
 - b) Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene einschlägige Berufsausbildung und praktische Tätigkeitbeizufügen.

In der Immatrikulations- und Zulassungsordnung regelt die Hochschule, welche Deutschprüfung als Bedingung für die Immatrikulation der ausländischen Studienbewerber nachgewiesen werden muss.

§4 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HWO (Auswahl nach Wartezeit) wird vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HWO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. der Prorektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 HWO nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft unberührt.

§6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer besonders zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;
 - c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache);

- d) Physik (ersatzweise Chemie, dann Biologie)¹.
- e) Informatik

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Note der Hochschulzugangsberechtigung;
- b) einschlägiger Berufsabschluss;
- c) zusammenhängende Berufstätigkeit.

§7

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die in der Oberstufe erbrachte Durchschnittsnote im einzelnen Prüfungsfach oder in dem anzurechnenden Grund- oder Leistungsfachblock

- a) Mathematik wird mit dem Faktor 3
- b) Deutsch mit dem Faktor 2
- c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) mit dem Faktor 2
- d) Physik (ersatzweise Chemie, dann ersatzweise Biologie) mit dem Faktor 1
- e) Informatik mit dem Faktor 2
- f) Note der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 5

multipliziert. Die erreichten Punkte werden addiert.

Ist eine der o.g. Prüfungsfachnoten nicht Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung, so wird diese mit der Note 4,0 bewertet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Verkehrswesen, Informationstechnik, Geodäsie, Kartographie oder Kommunikationstechnologie wird mit 3 Punkten,
- b) eine zusammenhängende Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr mit 2 Punkten

bewertet.

3. Ermittlung der Messzahl

Die Punktzahl nach Nr. 2 (sonstige Leistungen) wird von der Punktzahl nach Nr. 1 (schulische Leistungen) subtrahiert. Das Ergebnis ist die Messzahl, welche für die Reihung auf der Auswahlliste ausschlaggebend ist. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HWO.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

¹ Für die Berechnung sind alle Prüfungsnoten des Faches heranzuziehen, welche Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung sind und für die mindestens zwei Prüfungsnoten vorliegen. Liegen für keine der genannten Fächer zwei Prüfungsnoten vor, so wird die fehlende Prüfungsnote mit 4,0 angesetzt.

Karlsruhe, den

Der Rektor

In Vertretung

gez.Prof. Dr. Ing. Markus Stöckner

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Im Intranet veröffentlicht am:

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin